1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen · Teil I

1978	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. Juli 1978	Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
4. 7. 78	**Neufassung des Hessischen Forstgesetzes** . . . . . *GVBl. II 86-7*	423
4. 7. 78	Dritte Verordnung zur Änderung der Hessischen Auslandsreisekostenverordnung . . . . . *Ändert GVBl. II 323-47*	439
28. 6. 78	Erste Verordnung zur Änderung der Zwölften Verordnung zur Ausführung des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes . . . . . *Ändert GVBl. II 72-57*	439
28. 6. 78	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt *Ändert GVBl. II 305-11*	440
7. 7. 78	Verordnung über die Zulassungszahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1978/79 aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlenverordnung 1978/79) . . . . . *GVBl. II 70-83*	440

Bekanntmachung
der Neufassung des Hessischen Forstgesetzes*)

Vom 4. Juli 1978

Auf Grund des Art. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Forstgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 308) wird nachstehend der Wortlaut des Hessischen Forstgesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 211) in der vom 14. Juni 1978 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 4. Juli 1978

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

*) GVBl. II 86-7

Hessisches Forstgesetz
in der Fassung vom 4. Juli 1978

Inhaltsverzeichnis

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Wald
§ 2 Waldverzeichnisse
§ 3 Waldbesitzer
§ 4 Waldeigentumsarten
§ 5 Grundpflichten
§ 6 Forstliche Rahmenplanung
§ 7 Grundsätze der Forstlichen Rahmenplanung
§ 8 Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben
§ 9 Wiederaufforstung
§ 10 Erhaltung der Waldbestände
§ 11 Waldrodung
§ 12 Waldneuanlage
§ 13 Ödlandaufforstung
§ 14 Waldschutz
§ 15 Teilung des Waldes
§ 16 Nachbarrechte und -pflichten
§ 17 Benutzung fremder Grundstücke
§ 18 Waldwegebau
§ 19 Periodische und jährliche Planung
§ 20 Forstliche Fachkräfte
§ 21 Forstliche Nebennutzungen
§ 22 Schutzwald, Bannwald
§ 23 Erholungswald
§ 24 Naturparke
§ 25 Betreten des Waldes, Reiten und Fahren
§ 26 Entschädigung

ZWEITER TEIL

Staatswald des Landes Hessen

§ 27 Bewirtschaftung
§ 28 Staatsforstverwaltung
§ 29 Haushalt

DRITTER TEIL

Körperschaftswald

I. Abschnitt

Gemeindewald

§ 30 Erhaltung des Gemeindewaldvermögens
§ 31 Verfügung über die Nutzungen
§ 32 Abschluß von Verträgen
§ 33 Periodische Planung
§ 34 Wirtschaftspläne
§ 35 Mehreinschlag
§ 36 Sonderfällung
§ 37 Forsttechnische Leitung
§ 38 Revierförstereien
§ 39 Forsttechnischer Betrieb
§ 40 Auswahl der staatlichen Revierleiter
§ 41 Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Forstdienststellen
§ 42 Ausbildung der Anwärter für den gehobenen Forstdienst
§ 43 Kostenbeiträge
§ 44 Benutzung der Forstdienstgehöfte

II. Abschnitt

§ 45 **Übriger Kommunalwald**

III. Abschnitt

§ 46 **Sonstiger Körperschaftswald**

VIERTER TEIL

Privatwald

I. Abschnitt

§ 47 **Gemeinschaftswald**

II. Abschnitt

Übriger Privatwald

Titel I

Allgemeine Vorschriften

§ 48 Förderung des Privatwaldes
§ 49 Übernutzungen
§ 50 Forstschutzbedienstete

Titel II

Forstliche Zusammenschlüsse

§ 51 Forstbetriebsvereinigungen
§ 52 Rechtsverhältnisse an den Grundstücken
§ 53 Kosten
§ 54 Bestehende Waldgenossenschaften

Titel III

Schutzforste

§ 55 Schutzforstbildung
§ 56 Schutzforste gebundenen Vermögens
§ 57 Pflichten der Eigentümer von Schutzforsten

FUNFTER TEIL

Forstbehörden und Forstausschüsse

§ 58 Forstbehörden
§ 59 Forstverwaltungsbezirke
§ 60 Forstausschüsse
§ 61 Aufgaben und Zuständigkeit der Forstausschüsse

SECHSTER TEIL

Forstaufsicht

§ 62 Bereich der Forstaufsicht
§ 63 Zweck der Forstaufsicht
§ 64 Ausübung der Forstaufsicht
§ 65 Anordnungen der Forstbehörden
§ 66 Anordnungen bei Zuwiderhandlungen

SIEBENTER TEIL

Durchführungs- und Schlußbestimmungen

§ 67 Beihilfen des Landes
§ 68 Amtshilfe
§ 69 Bußgeldvorschriften
§ 70 Inkrafttreten

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1
Wald

(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede Grundfläche,

1. die vorwiegend der Erzeugung von Holz dient oder dazu bestimmt ist oder
2. die durch ihre Größe und Bestockung mit Waldbäumen und Gehölzen geeignet ist,
   a) günstige Wirkungen auf Klima, Boden und Wasserhaushalt auszuüben oder
   b) als Erholungsstätte für die Bevölkerung zu dienen.

(2) Als Wald gelten auch Waldblößen, Räumden, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungsstreifen, Waldwiesen, Waldfeldbauflächen, Wildäsungsflächen, Holzlagerflächen und andere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen sowie Parkwaldungen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen und nur mit einer befristeten oder jederzeit widerruflichen Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelter Wald.

(3) Sonstige Parkanlagen, gewerbliche Baumschulen und einzelne Baumgruppen oder Baumreihen außerhalb des Waldes sind nicht als Wald anzusehen.

§ 2
Waldverzeichnisse

(1) Die Waldungen sind kostenlos in Waldverzeichnisse einzutragen.

(2) Die Eintragung begründet die Vermutung, daß die Grundfläche Wald ist.

(3) Das Nähere bestimmen die Durchführungsvorschriften.

§ 3
Waldbesitzer

Waldbesitzer im Sinne dieses Gesetzes sind die Waldeigentümer und die Nutzungsberechtigten, denen das Recht zum Besitz am Wald zusteht.

§ 4
Waldeigentumsarten

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Staatswaldungen die Waldungen im Alleineigentum des Landes Hessen, eines anderen deutschen Landes oder des Bundes;
2. Körperschaftswaldungen die Waldungen im Alleineigentum der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Zweckverbände und der übrigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Waldungen von Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen sowie von Hauberggenossenschaften, Markgenossenschaften und ähnlichen Gemeinschaften;
3. Privatwaldungen alle übrigen Waldungen.

(2) Privatwaldungen, an denen das Eigentum einer Gemeinschaft oder mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht, sind Gemeinschaftswaldungen, sofern sie nach bisherigem Recht der Forstaufsicht des Staates wie Gemeindewald unterlagen.

§ 5
Grundpflichten

Der Waldbesitzer ist verpflichtet, seinen Wald zugleich zum Wohle der Allgemeinheit nach forstlichen und landespflegerischen Grundsätzen nachhaltig, fachkundig und planmäßig zu bewirtschaften und die Ertragsfähigkeit und die Wohlfahrtswirkungen des Waldes zu steigern. Diese Verpflichtung gilt im Rahmen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchzuführender ordnungsgemäßer Wirtschaft. Darüber hinausgehende Auflagen begründen eine Verpflichtung zur Entschädigung nach § 22.

§ 6
Forstliche Rahmenplanung

(1) Zur Ordnung und Verbesserung der Waldstruktur ist für das Landesgebiet ein Landeswaldprogramm als Fachplan im Sinne des § 3 des Hessischen Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 1. Juni 1970 (GVBl. I S. 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 396), aufzustellen und fortzuschreiben. Es dient der Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse des Landes notwendigen Funktionen des Waldes. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten.

(2) Zur Konkretisierung des Landeswaldprogramms sind für die Gebiete der

Planungsregionen oder Teile davon forstliche Rahmenpläne im Benehmen mit den Trägern der Regionalplanung aufzustellen.

(3) Die Träger öffentlicher Belange, deren Interessen durch die forstliche Rahmenplanung berührt werden, insbesondere die Träger der Regionalplanung, sind rechtzeitig zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist. Dies gilt entsprechend für die betroffenen Wald- und sonstigen Grundeigentümer und deren Zusammenschlüsse.

(4) Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt regelt durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Aufstellung forstlicher Pläne nach Abs. 1 und 2.

§ 7

Grundsätze
der Forstlichen Rahmenplanung

Für die Planungen nach § 6 gelten insbesondere folgende Grundsätze:

1. Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) in seiner Fläche und räumlichen Verteilung zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehren. Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung ist nachhaltig zu sichern. Als Voraussetzung für die wirtschaftliche Sicherung aller Infrastrukturleistungen des Waldes ist eine möglichst hohe und hochwertige Holzerzeugung unter Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit anzustreben.
2. In Gebieten, in denen die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes von besonderem Gewicht sind, soll die Ausweisung von Wald für Schutz- oder Erholungszwecke in entsprechender räumlicher Ausdehnung und Gliederung unter Beachtung wirtschaftlicher Belange vorgesehen werden. Hierbei sollen geeignete Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der Freiraumerholung, sowie sonstige Maßnahmen einbezogen werden. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Landwirtschaftliche Grenzertragsböden, Brachflächen oder Ödland sollen zur Aufforstung vorgesehen werden, wenn dies wirtschaftlich und agrarstrukturell oder aus landschaftspflegerischer Sicht zweckmäßig ist und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert. In Gebieten mit hohem Waldanteil sollen ausreichende Flächen von der Aufforstung ausgenommen werden.
4. Die Bildung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse sowie die Zusammenlegung von Grundstücken im erforderlichen Umfang ist anzustreben, wenn geringe Grundstücksgrößen oder die Gemengelage der wirtschaftlichen Nutzung abträglich sind.

§ 8

Sicherung der Funktionen des Waldes
bei Planungen und Maßnahmen von
Trägern öffentlicher Vorhaben

Alle Behörden des Landes, die Gemeinden, Landkreise, sonstigen Planungsträger, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet, haben als Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen, Maßnahmen und sonstigen Vorhaben, die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können,

1. die Funktionen des Waldes nach § 7 Nr. 1 angemessen zu berücksichtigen,
2. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung von Planungen, Maßnahmen und sonstigen Vorhaben zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist. Den Forstbehörden obliegt die Unterrichtung und Anhörung der Forstausschüsse.

§ 9

Wiederaufforstung

(1) Kahlschlagflächen, verlichtete Waldbestände, Blößen und Räumden sind unverzüglich wieder aufzuforsten oder zu ergänzen. Die Wiederaufforstung oder Ergänzung muß dem Standort und den Betriebsmöglichkeiten entsprechen.

(2) Die Pflicht zur Wiederaufforstung oder Ergänzung umfaßt auch die Verpflichtung, die Kulturen und Verjüngungen rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen.

(3) Die untere Forstbehörde kann für die Ausführung der Maßnahme nach Abs. 1 und 2 eine angemessene Frist setzen.

§ 10

Erhaltung der Waldbestände

(1) Es ist verboten, Nadelholzbestände unter fünfzig Jahren und Laubholzbestände unter achtzig Jahren abzuholzen oder deren Holzvorrat auf weniger als vierzig vom Hundert des Vorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln herabzusetzen. Ausgenommen sind Niederwald-, Stockausschlag- und Laubweichholzbestände, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie erheblich geschädigte Bestände.

(2) Die obere Forstbehörde kann im Rahmen genehmigter Betriebspläne nach § 19 oder auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 zulassen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn betriebliche Gründe oder die wirtschaftliche Lage des Waldbesitzers dies gebieten und Interessen von Naturschutz, Landschaftspflege und Landeskultur nicht entgegenstehen.

(3) Der nach Abs. 1 verbotswidrig abgeholzte Wald ist vom Waldbesitzer innerhalb von zwei Jahren nach forstlichen Grundsätzen wieder aufzuforsten. Die obere Forstbehörde kann die Frist um höchstens zwei Jahre verlängern. Kommt der Waldbesitzer innerhalb der gesetzten Frist der Verpflichtung zur Aufforstung nicht nach, so kann die obere Forstbehörde die Aufforstung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen lassen. Im übrigen gilt § 74 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532).

§ 11
Waldrodung

(1) Wald darf nur mit Genehmigung der oberen Forstbehörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Dies gilt auch für nur vorübergehende Umwandlungen mit dem Ziel späterer Wiederaufforstung. Die untere Naturschutzbehörde ist zu hören, bei Flächen von über fünf Hektar Größe auch der Träger der Regionalplanung. Wenn die umzuwandelnde Fläche nicht größer als ein Hektar ist, wird die Genehmigung von der unteren Forstbehörde erteilt. Soll Wald in eine andere pflanzenbauliche Nutzungsart umgewandelt werden, so ergeht die Entscheidung der oberen Forstbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, die Entscheidung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung. Läßt sich ein Einvernehmen zwischen der unteren Forstbehörde und dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung nicht herstellen, entscheidet die obere Forstbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung. Läßt sich ein Einvernehmen zwischen der oberen Forstbehörde und dem Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung nicht herstellen, entscheidet der Minister für Landwirtschaft und Umwelt.

(2) Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn Interessen der Landesplanung und Raumordnung, des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege durch die Umwandlung gefährdet werden oder wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Hierbei sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

(3) Die Genehmigung kann von der Voraussetzung abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller Ersatzaufforstungen in dem Naturraum nachweist, in dem der Wald gerodet werden soll. Sie kann für einen bestimmten Zeitraum oder unter weiteren Auflagen erteilt werden. Wird die Genehmigung für einen bestimmten Zeitraum erteilt, ist durch Auflagen sicherzustellen, daß das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird; insbesondere kann die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der Wiederaufforstungskosten gefordert werden.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn die Rodung und Umwandlung in eine andere Nutzungsart nicht innerhalb von zwei Jahren durchgeführt worden ist. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.

(5) Soweit die nachteiligen Wirkungen einer Waldrodung nicht ausgeglichen werden können, ist eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten, deren Höhe nach der Schwere der Beeinträchtigung, dem Wert oder dem Vorteil für den Verursacher sowie nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu bemessen ist. Die Abgabe ist zur Erhaltung des Waldes zu verwenden. Das Nähere regelt der Minister für Landwirtschaft und Umwelt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung.

§ 12
Waldneuanlage

(1) Die Neuanlage von Wald sowie die Aufforstung von Waldwiesen nach § 1 Abs. 2 bedarf der Genehmigung der unteren Forstbehörde. Diese entscheidet außer bei der Aufforstung von Waldwiesen im Einvernehmen mit dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung. Vor der Entscheidung ist die untere Naturschutzbehörde zu hören, bei Flächen von über fünf Hektar Größe auch der Träger der Regionalplanung. Wird kein Einvernehmen zwischen der unteren Forstbehörde und dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung erzielt, so entscheidet die obere Forstbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung; wird auch hier kein Einvernehmen erzielt, so entscheidet der Minister für Landwirtschaft und Umwelt.

(2) Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn Interessen der Lan-

desplanung und Raumordnung, insbesondere die Interessen der Landespflege, der Landeskultur oder des Landschaftsschutzes gefährdet werden oder erhebliche Nachteile für die Umgebung zu befürchten sind. Sie kann unter Auflagen erteilt werden.

(3) Eine Waldneuanlage bedarf keiner Genehmigung, wenn für eine Fläche auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Aufforstung rechtsverbindlich festgesetzt ist und eine örtlich zuständige Forstbehörde am Verfahren beteiligt war.

§ 13

Ödlandaufforstung

(1) Die Aufforstung von Ödland und von sonstigen Flächen, die zu landwirtschaftlicher oder anderer wirtschaftlicher Nutzung nicht geeignet sind und die aus Gründen der Landespflege insbesondere der Landeskultur oder des Landschaftsschutzes mit Wald bestockt sein sollten, kann von der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung angeordnet werden. Die untere Naturschutzbehörde ist zu hören, bei Flächen von über fünf Hektar Größe auch der Träger der Regionalplanung. Bei gemeindeeigenen Grundstücken ist die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu hören. Die Art der Aufforstung und die Frist für die Durchführung können vorgeschrieben werden.

(2) § 9 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 14

Waldschutz

(1) Der Waldbesitzer hat die Pflicht, den Wald gegen tierische oder pflanzliche Schädlinge, schädigende Naturereignisse, gegen Feuer und gegen Forstfrevel nach besten Kräften zu schützen. Der Schutz umfaßt auch vorbeugende Maßnahmen. Darüber hinaus hat der Waldbesitzer den Wald gegen Verunreinigung zu schützen, wenn dies insbesondere aus Gründen der Landespflege notwendig erscheint und angeordnet wird.

(2) Die Forstbehörden haben die nach pflichtmäßigem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren abzuwehren, die dem Wald durch tierische oder pflanzliche Schädlinge, durch Naturereignisse oder Feuer drohen. Die Zuständigkeit der Jagdbehörden bleibt unberührt.

§ 15

Teilung des Waldes

(1) Die Teilung eines Waldgrundstücks bedarf der Genehmigung der unteren Forstbehörde.

(2) Bei der Teilung dürfen selbständige Waldgrundstücke unter einem Hektar in der Regel nicht gebildet werden.

(3) Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn durch die Teilung die Erfüllung der Grundpflichten nach § 5 erheblich beeinträchtigt würde. Sie kann unter Auflagen erteilt werden.

(4) Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn es sich um Grundstücke des Bundes, des Landes Hessen oder eines anderen Bundeslandes handelt.

§ 16

Nachbarrechte und -pflichten

(1) Bei der Bewirtschaftung des Waldes hat der Waldbesitzer auf die Bewirtschaftung benachbarter Grundstücke Rücksicht zu nehmen, soweit dies im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft ohne unbillige Härten möglich ist.

(2) An den Waldrändern ist im Interesse der Landespflege und Produktionssteigerung für einen biologisch gesunden Waldaufbau zu sorgen, soweit dies betriebswirtschaftlich zumutbar und nach den Erkenntnissen der Forstwissenschaft zweckmäßig ist.

(3) Bei Gemengelage von Waldbesitz, dessen forstlich richtige Bewirtschaftung nur bei weitgehender Rücksichtnahme auf die Nachbargrundstücke möglich ist, müssen die Waldbesitzer ihre Wirtschaftsmaßnahmen entsprechend aufeinander abstimmen. Kommt hierüber keine Einigung zustande, kann die untere Forstbehörde besondere Wirtschaftsmaßnahmen anordnen.

(4) Bei Verjüngung oder Neubegründung eines Waldes darf der Waldbesitzer an der Eigentumsgrenze Baumpflanzungen nur im Abstand von fünf Metern anbauen, wenn die Nachbargrundstücke landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Bei Wegen oder Wald muß der Abstand ein Meter, bei Rebgelände sechs Meter betragen. Die freigelassenen Streifen können bis zu einem Meter Abstand von der Grenze mit Sträuchern oder Bäumen bis zu einer Höhe von zwei Metern bepflanzt werden. Die untere Forstbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(5) Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen gelten nicht als Wege im Sinne des Abs. 4.

§ 17

Benutzung fremder Grundstücke

(1) Ist die forstliche Bewirtschaftung einer Waldfläche, insbesondere die Holzfällung und die Abfuhr der Walderzeugnisse ohne Benutzung eines fremden Grundstücks nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Nachteil möglich, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des fremden Grundstücks verpflichtet, auf Verlangen des Waldbesitzers die notwendige Benutzung zu gestatten. Der Waldbesitzer hat den Schaden zu ersetzen, der durch die Benutzung entsteht.

(2) Kommt eine Einigung über Art und Umfang der Duldung oder über die Höhe des Schadenersatzes nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die untere Forstbehörde. Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann binnen drei Monaten nach Zustellung Klage vor dem ordentlichen Gericht erhoben werden.

§ 18

Waldwegebau

(1) Die Waldbesitzer sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die zu einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes notwendigen Holzabfuhrwege zu bauen und zu unterhalten.

(2) Die untere Forstbehörde kann den Bau oder die Unterhaltung von Holzabfuhrwegen anordnen.

§ 19

Periodische und jährliche Planung

(1) Staats- und Körperschaftswaldungen sowie Gemeinschaftswaldungen im Sinne des § 4 Abs. 2 sind nach Betriebsplänen für zehn- oder zwanzigjährige Zeiträume zu bewirtschaften.

(2) Für die übrigen Privatwaldungen, die sich nach Größe, Lage, Zusammenhang und Waldzustand zu selbständiger ordnungsmäßiger Forstbewirtschaftung eignen, kann die Aufstellung von Betriebsplänen angeordnet werden. Die Anordnung soll in der Regel nur für Forstbetriebe von mehr als 50 Hektar getroffen werden. Bei Privatwaldungen über 10 bis 50 Hektar Größe kann in der Regel nur die Aufstellung vereinfachter Betriebspläne (Betriebsgutachten) angeordnet werden.

(3) Wenn die Aufstellung von Betriebsplänen oder -gutachten nach Abs. 2 nicht angeordnet ist, kann der Waldbesitzer zur Einhaltung eines höchstzulässigen Einschlags für einen bestimmten Zeitraum verpflichtet werden.

(4) Die Betriebspläne oder -gutachten sind von Sachverständigen aufzustellen und von der Forsteinrichtungsanstalt (§ 28 Abs. 3) zu prüfen. Sie bedürfen der Genehmigung der zuständigen Forstbehörde. Die Durchführung der Betriebspläne ist von den Forstbehörden zu überwachen.

(5) Die oberste Forstbehörde erläßt für die Aufstellung und Prüfung der Betriebspläne und -gutachten Richtlinien. Sie sollen die Erfüllung der Grundpflichten des Waldbesitzers nach § 5 sichern. Außerdem sollen sie für die Ansammlung und Erhaltung ausreichender Holzvorräte Sorge tragen. Auf die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Waldeigentumsarten ist Rücksicht zu nehmen. Die Bestimmung der Umtriebszeit, die Wahl der Holzarten und der Betriebsform ist dem Waldbesitzer zu überlassen, soweit hierdurch die Erfüllung der Grundpflichten (§ 5) nicht gefährdet wird. In den Betriebsplänen oder -gutachten sind auch die Aufgaben des Waldes hinsichtlich der Landespflege und Erholung darzustellen.

(6) Im Rahmen der periodischen Planung sind ein- oder zweijährige Wirtschaftspläne aufzustellen. Der Jahreseinschlag soll so bemessen sein, daß vorausgegangene Mehr- oder Mindereinschläge ausgeglichen werden.

§ 20

Forstliche Fachkräfte

(1) In Staats- und Körperschaftswaldungen sowie in Gemeinschaftswaldungen im Sinne des § 4 Abs. 2 ist die Verwaltung und die forstliche Bewirtschaftung durch forstliche Fachkräfte in ausreichender Zahl auszuüben, welche die für den Staatsdienst vorgeschriebene Ausbildung nachweisen.

(2) Für die übrigen Privatwaldungen kann die obere Forstbehörde dies anordnen, wenn eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nicht sichergestellt ist.

(3) Das Land ist verpflichtet, die Aus- und Fortbildung einer ausreichenden Zahl von forstlichen Fachkräften aller Waldeigentumsarten zu ermöglichen und die hierfür notwendigen Einrichtungen bereitzustellen.

(4) Den Angestellten des Privatforstdienstes kann eine den Amtsbezeichnungen der staatlichen Forstbeamten vergleichbare Berufsbezeichnung verliehen werden, wenn sie

1. eine forstliche Fachausbildung besitzen, die der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung gleichzusetzen ist und
2. eine Anstellung im Privatforstdienst nachweisen, die nach Art und Umfang der Tätigkeit den Verhältnissen im Staatsforstdienst entspricht oder ihr gleichzuachten ist.

Die Berufsbezeichnungen dürfen nur mit dem Zusatz „im Privatdienst" geführt werden.

(5) Die Angestellten, denen eine Berufsbezeichnung nach Abs. 4 verliehen worden ist, sind berechtigt, für die Dauer ihrer Anstellung eine Berufskleidung zu tragen, die der Dienstkleidung der entsprechenden Staatsforstbeamten vergleichbar ist.

(6) Die oberste Forstbehörde bestimmt durch Rechtsverordnung das Nähere über die Dienstkleidung der Forstbeamten und -angestellten sowie über die Berufsbezeichnung und Berufskleidung nach Abs. 4 und 5.

§ 21

Forstliche Nebennutzungen

Forstnebennutzungen (z. B. Streu- und Grasnutzung, Waldweide) dürfen

nur so ausgeübt werden, daß die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung nicht gefährdet wird.

§ 22

Schutzwald, Bannwald

(1) Die obere Forstbehörde kann Wald zu Schutzwald erklären, wenn es zur Abwehr oder Verhütung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit notwendig ist, bestimmte forstliche Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen. Die Erklärung zu Schutzwald kommt insbesondere in Betracht, wenn der Wald auf Grund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung, vor allem in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen, in seinem Bestand und seiner äußeren Abgrenzung erhalten werden muß und ihm besondere Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt, den Bodenschutz, den Sichtschutz, den Lärmschutz oder die Luftreinigung zukommt. Die Rodung und Umwandlung von Schutzwald in eine andere Nutzungsart bedarf der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur ausnahmsweise und unter Auflage flächengleicher Aufforstung im Nahbereich erteilt werden. Der Träger der Regionalplanung ist zu hören.

(2) Die obere Forstbehörde kann Wald zu Bannwald erklären, soweit er wegen seiner besonderen Bedeutung für das Gemeinwohl unersetzlich ist. Die Rodung und Umwandlung von Bannwald in eine andere Nutzungsart ist verboten. Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als vierzig vom Hundert des Holzvorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln bedarf im Schutzwald und im Bannwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

(4) Die Erklärung zu Schutzwald oder Bannwald kann mit Auflagen verbunden werden. Sie ist zu begründen und in ortsüblicher Weise und im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekanntzumachen. Die betroffenen Waldbesitzer sind anzuhören. Auf die gemeindlichen Belange ist Rücksicht zu nehmen.

(5) Die Eigenschaft als Schutzwald oder Bannwald ist im Waldverzeichnis einzutragen.

§ 23

Erholungswald

(1) Die obere Forstbehörde kann Wald in und in der Nähe von Verdichtungsgebieten, größeren Gemeinden, Heilbädern und staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten zu Erholungswald erklären, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert, bestimmte Flächen für Zwecke der Erholung der Bevölkerung auszustatten, zu pflegen und zu schützen. Der Träger der Regionalplanung und die betroffenen Waldbesitzer sind zu hören.

(2) Im Gemenge gelegene Wiesen-, Feld- oder sonstige unbebaute Flächen, Ödländereien und Unland können in den Erholungswald einbezogen werden.

(3) Die Erklärung zu Erholungswald kann mit Auflagen verbunden werden.

(4) Die Erklärung zu Erholungswald ist in ortsüblicher Weise und im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekanntzumachen und im Waldverzeichnis einzutragen.

§ 24

Naturparke

Großräumige Landschaften von übergebietlicher Bedeutung, die überwiegend aus Wald bestehen und sich durch natürliche Schönheit und Eigenart auszeichnen, können von dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde zu Naturparken erklärt werden. Sie können ganz oder teilweise als Landschaftsschutzgebiete im Sinne von § 15 Bundesnaturschutzgesetz ausgewiesen werden.

§ 25

Betreten des Waldes, Reiten und Fahren

(1) Jeder darf Wald zum Zwecke der Erholung betreten. Vorschriften des öffentlichen Rechts, die das Betreten des Waldes in weiterem Umfange gestatten oder die das Betreten des Waldes einschränken, bleiben unberührt. Das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr; besondere Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers werden durch das Betreten des Waldes nicht begründet.

(2) Jeder Waldbesucher hat sich so zu verhalten, daß die Lebensgemeinschaft des Waldes nicht gestört, die Bewirtschaftung des Waldes nicht behindert, der Wald nicht gefährdet, geschädigt oder verunreinigt und die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird.

(3) Vom Betreten des Waldes ausgenommen sind:

1. Verjüngungsflächen und Pflanzgärten, bestellte und noch nicht abgeerntete Ländereien,
2. Waldflächen und Waldwege, auf denen Holz eingeschlagen, bearbeitet, gelagert oder gerückt wird oder auf denen sonstige Waldarbeiten durchgeführt werden,
3. forstbetriebliche und jagdbetriebliche Einrichtungen,
4. aus sonstigen zwingenden Gründen — z. B. zur Verhütung von Waldbränden — vom Waldbesitzer gesperrte Waldflächen und Waldwege.

(4) Radfahren, Fahren mit Kutschen und Krankenfahrstühlen und Reiten ist nur auf Wegen und Straßen gestattet. Andere Benutzungsarten, insbesondere das Fahren mit Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken, bedürfen der Erlaubnis des Waldbesitzers. In bestimmten Gebieten kann die Kennzeichnung von Reittieren verlangt werden. Insbesondere können Verleihbetriebe kennzeichnungspflichtig gemacht werden. Das Nähere regelt der Minister für Landwirtschaft und Umwelt durch Rechtsverordnung.

(5) Die untere Forstbehörde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse im Einvernehmen mit dem Waldbesitzer zum Schutz der Waldbesucher, zur Entmischung des Reit-, Fahr- und Fußgängerverkehrs und zur Wahrung der schützenswerten Interessen des Waldbesitzers nichtöffentliche Straßen und Wege für einzelne Benutzungsarten einschränken oder sperren. Sie kann im Rahmen dieser Befugnis nichtöffentliche Straßen und Wege einzelnen Benutzungsarten vorbehalten. Die Benutzung besonderer Reitwege, die zusätzlich zu den nichtöffentlichen Straßen und Wegen angelegt und unterhalten werden, kann davon abhängig gemacht werden, daß Vereinbarungen zwischen den Reitern oder deren Vereinigungen und dem Waldbesitzer über die für die Anlage und Pflege sowie die Beseitigung von Schäden erforderlichen Aufwendungen abgeschlossen werden.

(6) Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Betreten des Waldes zu regeln. Er kann insbesondere nähere Bestimmungen treffen über

1. das Verhalten im Walde,
2. die Voraussetzungen der Einschränkung nach Abs. 3, das Verfahren und die Kennzeichnung der vom Betreten des Waldes ausgenommenen Waldflächen, Waldwege und Einrichtungen,
3. das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen, das Kutschfahren und das Reiten,
4. das Verfahren bei Regelungen nach Abs. 5.

Er kann die Sperrung von Waldflächen oder Waldwegen durch den Waldbesitzer nach Abs. 3 Nr. 4 von einer Anzeige oder Genehmigung abhängig machen.

§ 26
Entschädigung

(1) Der Waldbesitzer hat Anspruch auf Entschädigung für die Nachteile, die ihm durch die Erklärung zum Schutzwald, Bannwald oder Erholungswald oder durch andere im Rahmen der Landespflege und des Naturschutzes ergangene Bewirtschaftungsvorschriften oder Einschränkungen zum Wohl der Allgemeinheit gegenüber uneingeschränkter ordnungsgemäßer Bewirtschaftung seiner Grundstücke entstehen.

(2) Im Falle des § 22 Abs. 1 und 2 ist die Entschädigung vom Land zu zahlen. Das Land kann von den Eigentümern gefährdeter Grundstücke, Gebäude oder Anlagen nach dem Verhältnis und bis zur Höhe ihres Vorteils Ersatz verlangen.

(3) Privaten Waldbesitzern werden zur Beseitigung von Waldbrandschäden, soweit der Verursacher nicht zu ermitteln oder zur Ersatzleistung nicht in der Lage ist, der Schaden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht auf höherer Gewalt beruht oder vom Waldbesitzer nicht zu vertreten ist, die Kosten in vollem Umfang für Löscharbeiten, Aufräumung, Erschwernis der Holzernte, Hiebsunreifeverluste, Wertminderungen von Nutzholz und Wiederaufforstung bis zur Sicherung der Neuanpflanzung erstattet.

(4) Im Falle des § 23 Abs. 1 ist die Entschädigung von der Gemeinde, die den Antrag gestellt hat, sonst vom Land zu zahlen.

(5) Über die Entschädigung und den Ersatzanspruch entscheidet die obere Forstbehörde. Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann binnen drei Monaten nach Zustellung Klage vor dem ordentlichen Gericht erhoben werden.

ZWEITER TEIL

Staatswald des Landes Hessen

§ 27
Bewirtschaftung

Die Staatswaldungen dienen dem Allgemeinwohl in besonderem Maße. Sie werden nach biologischen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Wahrung der Interessen der Landespflege und Erholung von der Staatsforstverwaltung bewirtschaftet und verwaltet.

§ 28
Staatsforstverwaltung

(1) Die Staatsforstverwaltung gliedert sich in folgende Verwaltungsstufen:

1. der Minister für Landwirtschaft und Umwelt,
2. die Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz,
3. die Forstämter.

(2) Zur Wahrnehmung der forstlichen Aufgaben in der Mittelstufe der Verwaltung werden selbständige Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz gebildet.

(3) Forsteinrichtungsarbeiten, ertragskundliche und betriebswirtschaftliche Untersuchungen, Standorterkundung,

Waldwertschätzungen sowie die Aufstellung sonstiger Gutachten werden nach Weisung des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt von der Forsteinrichtungsanstalt wahrgenommen.

(4) Die forstlichen Versuchs- und Forschungsaufgaben sowie die Erstellung von Gutachten werden für alle Waldeigentumsarten von der Forstlichen Versuchsanstalt wahrgenommen.

(5) Die Forstbehörden haben den Naturschutzbehörden bei der Überwachung, Gestaltung und Pflege der Landschaft Amtshilfe zu leisten. Sie sollen die Gemeinden und technischen Fachbehörden über notwendige landespflegende Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Waldes beraten und die praktische Durchführung der Maßnahmen auf Kosten des Auftraggebers oder des Verpflichteten entweder selbst übernehmen oder tatkräftig unterstützen.

§ 29

Haushalt

(1) Im Rahmen des Staatshaushalts ist der Haushalt der Forstverwaltung als einer Betriebsverwaltung so auszuweisen, daß er eine abgesonderte Betrachtung ermöglicht.

(2) Das Staatswaldvermögen soll sowohl in seinem Bestand als auch in seiner Flächenausdehnung erhalten und verbessert werden. Hierfür sollen die Erlöse aus dem Verkauf forstfiskalischer Grundstücke und aus Holznutzungen, die den Nachhaltshiebssatz überschreiten, eingesetzt werden. Sie sollen insbesondere zur Verbesserung der Ertragsfähigkeit und der infrastrukturellen Leistungen des Staatswaldes, zum Ankauf von bebauten und unbebauten Grundstücken, für bauliche Investitionen, für Anpassungs- und Umstellungsinvestitionen sowie zur Finanzierung von Maßnahmen der Katastrophenverhütung und des Katastrophenausgleichs nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes verwendet werden.

(3) Erlöse nach Maßgabe von Abs. 2 Satz 2, die nicht im laufenden Haushaltsjahr verwendet werden können, sind einer Waldrücklage zuzuführen. Die Rücklage ist nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes für die in Abs. 2 Satz 3 angeführten Zwecke zu verwenden.

DRITTER TEIL

Körperschaftswald

I. Abschnitt

Gemeindewald

§ 30

Erhaltung des Gemeindewaldvermögens

(1) Die Veräußerung und Umwandlung von Gemeindewald soll nur genehmigt werden, wenn das Gemeinwohl es dringend erfordert.

(2) Soweit von der Kommunalaufsichtsbehörde nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung die Verpfändung von Gemeindewald ausnahmsweise zugelassen oder sonstige dingliche Belastungen von Gemeindewald genehmigt werden sollen, ist die untere Forstbehörde zu hören.

(3) Der Erlös aus Waldveräußerungen und überplanmäßigen Nutzungen mit Ausnahme der zweckgebundenen Sonderfällungen (§ 36) soll grundsätzlich zur Erhaltung und Verbesserung des Waldes verwendet werden. Ist die sofortige Verwendung der Mittel für diesen Zweck nicht möglich, so sind sie einer Waldrücklage zuzuführen.

§ 31

Verfügung über die Nutzungen

(1) Bei der Verwertung des Holzes und der übrigen Walderzeugnisse wirkt das Forstamt vorbereitend und beratend mit. Auf Antrag der Gemeinde hat das Forstamt die Verwertung des Holzes für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Zeitraum ganz oder teilweise kostenlos zu übernehmen. Der Antrag muß spätestens bis zum 1. Oktober gestellt sein. Beabsichtigt die Gemeinde, die Holzverwertung wieder selbst durchzuführen, kann der Antrag nur zum nächsten 1. Oktober widerrufen werden. Der Abschluß der Holzkaufverträge erfolgt in jedem Falle durch den Gemeindevorstand.

(2) Will die Gemeinde Nutzungsverträge von mehrjähriger Dauer abschließen, so ist vorher die untere Forstbehörde zu hören.

§ 32

Abschluß von Verträgen

(1) Vor der Einstellung und Entlassung von Waldarbeitern und vor der Vereinbarung ihrer Arbeitsbedingungen ist das Forstamt zu hören. Die Gemeinde kann das Forstamt mit der Einstellung und Entlassung von Waldarbeitern beauftragen.

(2) Bei Arbeiten und Lieferungen, die in den Wirtschaftsplänen (§ 34) vorgesehen sind, kann das Forstamt die entsprechenden Verträge vorbereiten.

§ 33

Periodische Planung

(1) Die Betriebspläne oder -gutachten werden von der Forsteinrichtungsanstalt im Einvernehmen mit dem Forstamt aufgestellt und sind der Gemeinde zur Beschlußfassung vorzulegen.

(2) Der Betriebsplan bedarf der Genehmigung der oberen Forstbehörde.

(3) Für Fälle außergewöhnlichen Bedarfs kann eine Holzvorratsreserve gebildet werden, über die für außerforstliche Zwecke nur mit Genehmigung der unteren Forstbehörde verfügt werden darf.

§ 34
Wirtschaftspläne

(1) Die Wirtschaftspläne (§ 19) sind von dem Forstamt aufzustellen und mit einem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde zur Beschlußfassung vorzulegen. Bei Aufstellung der Pläne ist auf die Leistungsfähigkeit, Bedürfnisse und Wünsche der Gemeinde Rücksicht zu nehmen, soweit es mit den Zielen dieses Gesetzes und einer pfleglichen sowie wirtschaftlichen Vermögensverwaltung vereinbar ist. Abweichungen von den Vorstellungen der Gemeinde sind zu begründen.

(2) Auf Antrag der Gemeinde hat das Forstamt in einer zu diesem Zweck anzuberaumenden Sitzung der Gemeindevertretung, erforderlichenfalls an Ort und Stelle, die Wirtschaftspläne zu erläutern.

§ 35
Mehreinschlag

(1) Einschläge, die den abgeglichenen Hiebssatz des Forstwirtschaftsjahres um nicht mehr als 50 vom Hundert überschreiten, sind zulässig, wenn gewährleistet ist, daß die Überschreitung innerhalb der Laufzeit des Betriebsplans oder -gutachtens eingespart werden kann. Hierüber entscheidet die untere Forstbehörde.

(2) Bei höherer Überschreitung gilt der gesamte Mehreinschlag als Sonderfällung (§ 36).

§ 36
Sonderfällung

(1) Vorgriffe auf den Ertrag künftiger Jahre (Sonderfällungen) dürfen nur zur Deckung vermögenswirksamer Ausgaben in Notfällen für bestimmte Zwecke mit Genehmigung der oberen Forstbehörde vorgenommen werden.

(2) Die Genehmigung darf nur für Maßnahmen erteilt werden, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist und die von der Kommunalaufsichtsbehörde anerkannt sind.

(3) Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden, insbesondere kann die Einsparung der Sonderfällung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes verlangt werden.

(4) Die Kommunalaufsichtsbehörde hat die bestimmungsgemäße Verwendung des Erlöses der Sonderfällung zu überwachen.

§ 37
Forsttechnische Leitung

(1) Die forsttechnische Leitung im Gemeindewald obliegt dem Leiter des zuständigen staatlichen Forstamts.

(2) Hat eine Gemeinde einen eigenen Forstamtsleiter angestellt, so tritt dieser an die Stelle des staatlichen Forstamtsleiters. Eine Gemeinde darf einen eigenen Forstamtsleiter nur anstellen, wenn ihr Waldbesitz nach Größe, Lage und Zusammenhang die Bildung eines staatlichen Forstamts rechtfertigen würde. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet im Zweifel die oberste Forstbehörde im Benehmen mit dem Minister des Innern.

(3) Als Leiter eines Gemeindeforstamts darf nur eine forstliche Fachkraft eingestellt werden, welche die für den Leiter eines staatlichen Forstamts vorgeschriebene Ausbildung nachweist.

(4) Die obere Forstbehörde überwacht den Zustand und die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen.

§ 38
Revierförstereien

(1) Der forsttechnische Betrieb im Gemeindewald wird in Revierförstereien ausgeübt. Die Revierförstereien werden von der obersten Forstbehörde in Anlehnung an die bestehende Einteilung gebildet.

(2) Im Falle des § 37 Abs. 2 bildet die Gemeinde eigene Revierförstereien.

(3) Auf Antrag der Gemeinde können Gemeindewaldungen mit Zustimmung der oberen Forstbehörde angrenzenden kommunalen oder privaten Revierförstereien zugelegt werden, wenn dies wegen der Lage des Gemeindewaldbesitzes zweckmäßig erscheint und die forsttechnische Leitung durch das Forstamt sichergestellt ist. § 39 Abs. 1 findet in diesem Falle keine Anwendung.

§ 39
Forsttechnischer Betrieb

(1) Der forsttechnische Betrieb wird durch staatliche Revierleiter ausgeübt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Gemeinden, die einen eigenen Forstamtsleiter nach § 37 Abs. 2 angestellt haben.

(3) Gemeinden, die nach § 37 Abs. 2 einen eigenen Forstamtsleiter angestellt haben und den forsttechnischen Betrieb durch eigene Revierleiter ausüben lassen, dürfen als Revierleiter nur solche Bewerber einstellen, welche die für den Staatsdienst vorgesehene Ausbildung nachweisen. Freie Stellen sind öffentlich auszuschreiben.

§ 40
Auswahl der staatlichen Revierleiter

Gemeinden haben bei der Besetzung von Planstellen staatlicher Revierförstereien, denen ihre Waldflächen angehören und deren Fläche sich zu mehr als der Hälfte aus Gemeindewald zusammensetzt, das Recht der Auswahl unter drei Bewerbern, die ihnen von der oberen Forstbehörde vorgeschlagen werden. Kommt eine Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden nicht zustande, entscheidet die obere Forstbehörde.

§ 41

Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Forstdienststellen

Die Zusammenarbeit zwischen Forstdienststellen und Organen der Gemeinde regelt die oberste Forstbehörde im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände.

§ 42

Ausbildung der Anwärter für den gehobenen Forstdienst

Die Annahme und Ausbildung der Anwärter für den gehobenen Forstdienst in Gemeindewaldungen sowie ihre Beschäftigung bis zum Ablegen der Laufbahnprüfung für den gehobenen Forstdienst ist Sache des Landes und wird durch Richtlinien der obersten Forstbehörde geregelt.

§ 43

Kostenbeiträge

(1) Das Land trägt die Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Aufstellung und Erneuerung von Betriebsplänen und -gutachten nach § 19, die bei den Forstbehörden durch die Aufsicht und Überwachung in den Gemeindewaldungen entstehen.

(2) Für die Durchführung des forsttechnischen Betriebs im Gemeindewald durch Bedienstete des Landes haben die Gemeinden Kostenbeiträge zu entrichten.

(3) Die Kostenbeiträge werden aus den tatsächlich entstandenen persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben mit Ausnahme der Versorgungslasten ermittelt. Die oberste Forstbehörde regelt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern durch Rechtsverordnung die Berechnung und Einziehung der Kostenbeiträge. Bei Zahlungsverzug oder Stundung haben die Gemeinden die üblichen Zinsen zu zahlen.

(4) Für Nichtholzbodenflächen, Niederwald, Nichtwirtschaftswald, Grenzwirtschaftswald und sonstige Waldflächen, deren nachhaltige Nutzung weniger als ein Vorratsfestmeter je Hektar und Jahr beträgt, sind nur ein Drittel der Kostenbeiträge nach Abs. 3 zu zahlen. Das gleiche gilt für Erstaufforstungsflächen (§§ 12 und 13) bis zum Höchstalter von zehn Jahren sowie für Niederwaldumwandlungen auf die Dauer von zehn Jahren von der Umwandlung an gerechnet.

§ 44

Benutzung der Forstdienstgehöfte

Die Gemeinden haben die ihnen gehörenden Forstdienstgehöfte mit dem zugehörigen notwendigen Wirtschaftsland auch weiterhin für den Forstdienst zur Verfügung zu stellen und ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Höhe des Entgelts für die überlassenen Gebäude richtet sich nach den örtlichen Mietpreisen.

II. Abschnitt

Übriger Kommunalwald

§ 45

(1) Die Vorschriften über den Gemeindewald gelten sinngemäß auch für Waldungen im Alleineigentum von Gemeindeverbänden und Zweckverbänden.

(2) Auf die Waldungen der Domanialverwaltung des Landkreises Waldeck findet § 37 Abs. 2 keine Anwendung. Soweit § 10 Abs. 1 und 4 des Staatsvertrages über die Vereinigung Waldecks mit Preußen vom 23. März 1928 (Preuß. Gesetzsamml. S. 179) über die Tragung der Verwaltungs- und Beförsterungsbeiträge sowie die Verwertung der Forstanfälle etwas anderes bestimmt, ist er nicht mehr anzuwenden; die Abs. 2 und 3 sind insgesamt nicht mehr anzuwenden.

III. Abschnitt

Sonstiger Körperschaftswald

§ 46

Für die Erhaltung und Bewirtschaftung der übrigen Körperschaftswaldungen gelten sinngemäß die Vorschriften über den Gemeindewald. Der Zweckbestimmung des Körperschaftsvermögens soll Rechnung getragen werden.

VIERTER TEIL

Privatwald

I. Abschnitt

Gemeinschaftswald

§ 47

(1) Für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Gemeinschaftswaldungen (§ 4 Abs. 2) gelten mit Ausnahme des § 43 Abs. 2 und 3 die Vorschriften über den Gemeindewald und § 48 Abs. 3 sinngemäß. Auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Waldbesitzer ist im Rahmen des Gesetzes Rücksicht zu nehmen.

(2) Das Ausscheiden eines Grundstücks aus einem Gemeinschaftswald bedarf der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Sie ist zu versagen, wenn das Ausscheiden die Durchführung der Aufgaben des Gemeinschaftswaldes gefährden würde.

(3) Wenn Gemeinschaftswaldungen nach Größe, Lage und Zusammenhang zur Bildung eigener Revierförstereien geeignet sind, können die Waldeigentümer mit Zustimmung der oberen Forstbehörde eine oder mehrere eigene Revierförstereien bilden.

(4) Im Falle des Abs. 3 können die Eigentümer von Gemeinschaftswaldungen den forsttechnischen Betrieb durch eigene forstliche Fachkräfte ausüben las-

sen. Als forstliche Fachkräfte dürfen nur solche Bewerber eingestellt werden, welche die für den Staatsdienst vorgesehene Ausbildung nachweisen.

(5) Die Ausübung des forsttechnischen Betriebs durch staatliche Revierleiter nach § 39 Abs. 1 erfolgt im Gemeinschaftswald nur auf Antrag der Waldeigentümer. Wo der forsttechnische Betrieb nach seitherigem Recht durch staatliche Revierleiter ausgeübt wurde, verbleibt es bei dieser Regelung.

(6) Für die Ausübung des forsttechnischen Betriebs durch staatliche Revierleiter zahlen Besitzer von Gemeinschaftswaldungen als Gesamtbetrieb Kostenbeiträge in Höhe der Richtsätze für die Kostenerstattung der besonderen Förderung im Privatwald (§ 48 Abs. 2).

II. Abschnitt

Übriger Privatwald

Titel I

Allgemeine Vorschriften

§ 48

Förderung des Privatwaldes

(1) Die Staatsforstverwaltung unterstützt den Waldbesitzer durch Rat, Anleitung, tätige Mithilfe und angewandte Forschung bei der Bewirtschaftung des Waldes und damit der Erfüllung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten kostenlos (allgemeine Förderung). Eine weitergehende Unterstützung kann gegen Erstattung der Kosten gewährt werden (besondere Förderung).

(2) Die oberste Forstbehörde bestimmt den Umfang der allgemeinen Förderung und setzt Richtsätze für die Kostenerstattung der besonderen Förderung fest.

(3) Die mit der Förderung beauftragten Bediensteten des Staates dürfen ohne Genehmigung der Waldbesitzer keine Auskünfte über Kenntnisse geben, die sie auf Grund dieser Tätigkeit erlangt haben.

§ 49

Übernutzungen

(1) Waldbesitzer, für deren Waldungen ein jährlicher Hiebssatz nach § 19 Abs. 2 und 3 festgesetzt ist, dürfen im Forstwirtschaftsjahr Mehreinschläge bis zu 100 Prozent des jährlichen Hiebssatzes vornehmen. Der Waldbesitzer hat den Mehreinschlag der zuständigen Forstbehörde anzuzeigen.

(2) Höhere Mehreinschläge bedürfen der Genehmigung der unteren Forstbehörde.

(3) Mit der Anzeige (Abs. 1) oder dem Antrag (Abs. 2) hat der Waldbesitzer einen Plan vorzulegen, wie der Mehreinschlag wieder eingespart werden soll (Einsparungsplan).

(4) Die Genehmigung nach Abs. 2 soll erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund zur Vornahme des Mehreinschlags vorliegt.

(5) Die Genehmigung kann unter den Auflagen erteilt werden, daß der Mehreinschlag innerhalb eines bestimmten Zeitraumes wieder eingespart wird und daß die voraussichtlichen Kosten einer etwaigen Wiederaufforstung oder Bestandsergänzung aus dem Erlös des Mehreinschlags hinterlegt werden.

(6) Solange der Mehreinschlag nicht wieder eingespart ist, darf der Waldbesitzer weitere Mehreinschläge nach Abs. 1 nur mit Genehmigung nach Abs. 2 vornehmen.

§ 50

Forstschutzbedienstete

Die obere Forstbehörde kann auf Antrag Waldbesitzer oder Privatforstbedienstete als Forstschutzbedienstete amtlich bestätigen, wenn sie die für den Staatsdienst vorgeschriebene Ausbildung nachweisen. Antragsberechtigt ist der Waldbesitzer.

Titel II

Forstliche Zusammenschlüsse

§ 51

Forstbetriebsvereinigungen

(1) Waldbesitzer, deren Forstbetriebe zu selbständiger ordnungsgemäßer Forstwirtschaft nicht geeignet sind, sollen sich zu Forstbetriebsvereinigungen zusammenschließen. Einer Forstbetriebsvereinigung können auch andere Waldbesitzer angehören. Ferner können sich Waldbesitzer zur gemeinschaftlichen Durchführung von forstbetrieblichen Maßnahmen zu Forstbetriebsvereinigungen zusammenschließen.

(2) Über die Aufgaben, Rechtsform und Verfassung der Forstbetriebsvereinigungen beschließen die beteiligten Waldbesitzer.

(3) Die Forstbetriebsvereinigungen müssen die Gewähr für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bieten. Die Gewähr ist als gegeben anzusehen

1. bei genügender Flächengröße,
2. wenn die Waldgrundstücke nach einem genehmigten gemeinsamen Betriebsplan oder Einzelbetriebsplänen bewirtschaftet werden,
3. wenn forstliche Fachkräfte angestellt oder herangezogen werden, welche die für den Staatsdienst vorgeschriebene Ausbildung nachweisen,
4. wenn das Ausscheiden von Mitgliedern an eine Kündigungsfrist von mindestens zwei Jahren gebunden ist und
5. wenn die Zugehörigkeit von Waldgrundstücken zur Forstbetriebsvereinigung in der Weise gesichert ist,

daß sie nicht mit dem Tode des Waldbesitzers oder mit der Veräußerung des Waldgrundstücks endet.

Gehört die Forstbetriebsvereinigung als korporatives Mitglied einer Forstbetriebsgemeinschaft nach §§ 16 bis 19 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) an oder ist sie zu diesem Zweck gebildet, brauchen die Voraussetzungen der Nr. 1 bis 3 nicht vorzuliegen.

(4) Ist die Gewähr nach Abs. 3 gegeben, so stellt die obere Forstbehörde dies durch Anerkennung der Forstbetriebsvereinigung fest. Die Anerkennung kann entzogen werden,

1. wenn eine der Voraussetzungen nach Abs. 3 weggefallen ist,
2. wenn die Forstbetriebsvereinigung ihre Aufgaben nicht erfüllt.

§ 52

Rechtsverhältnisse an den Grundstücken

Werden forstliche Zusammenschlüsse nach § 51 oder nach den Bestimmungen des Dritten Kapitels des Bundeswaldgesetzes anerkannt, so bleiben das Eigentum und andere Rechte an den betreffenden Grundstücken unberührt.

§ 53

Kosten

Die forstlichen Zusammenschlüsse tragen die Kosten, die sich aus der Durchführung ihrer Aufgaben ergeben.

§ 54

Bestehende Waldgenossenschaften

Waldgenossenschaften im Sinne des Gesetzes betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften vom 6. Juli 1875 (Preuß. Gesetzsamml. S. 416) und des Gesetzes über die Forstverwaltung im Volksstaat Hessen vom 16. November 1923 (Hess. Reg.Bl. S. 491) sind den Forstbetriebsvereinigungen gleichgestellt, wenn sie nach § 51 Abs. 4 anerkannt sind.

Titel III

Schutzforste

§ 55

Schutzforstbildung

(1) Aus Privatwaldungen über 100 Hektar, die eine nachhaltige forstliche Bewirtschaftung ermöglichen und die im Eigentum einer oder im Miteigentum mehrerer Personen stehen, können Schutzforste gebildet werden.

(2) Die Bildung eines Schutzforstes erfolgt durch die obere Forstbehörde auf Antrag des Waldbesitzers. Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 4, der §§ 2 und 6, des § 7 Abs. 1 bis 3 und 5, des § 8 Abs. 1, 2 und 5 und des § 16 der Schutzforstverordnung vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2459) finden entsprechende Anwendung. An die Stelle des Fideikommißgerichts tritt die obere Forstbehörde.

(3) Bei Bildung des Schutzforstes können auf Antrag eines Eigentümers auch nicht forstlich genutzte Grundstücke und sonstige Vermögensgegenstände, die zur Bewirtschaftung des Schutzforstes erforderlich sind, dem Schutzforst zugeschlagen werden.

(4) Die Bildung eines Schutzforstes bedarf der Genehmigung der obersten Forstbehörde, mit deren Bekanntmachung der Schutzforst entsteht.

§ 56

Schutzforste gebundenen Vermögens

Unberührt bleibt § 5 des Gesetzes über das Erlöschen der Fideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 825) und die Schutzforstverordnung vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2459).

§ 57

Pflichten der Eigentümer von Schutzforsten

(1) Schutzforste sind nach einheitlichem Betriebsplan (§ 19) zu bewirtschaften. Die obere Forstbehörde kann die Vorlage der jährlichen Wirtschaftspläne verlangen.

(2) Für die Bewirtschaftung der Schutzforste sind forstliche Fachkräfte im Sinne des § 20 Abs. 1 anzustellen oder heranzuziehen.

FÜNFTER TEIL

Forstbehörden und Forstausschüsse

§ 58

Forstbehörden

(1) Oberste Forstbehörde ist der Minister für Landwirtschaft und Umwelt.

(2) Obere Forstbehörde ist die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz.

(3) Untere Forstbehörde ist das staatliche Forstamt.

§ 59

Forstverwaltungsbezirke

(1) Die oberste Forstbehörde teilt in Anlehnung an die bestehenden Bezirke das gesamte Landesgebiet in Forstverwaltungsbezirke (staatliche Forstamtsbezirke) auf.

(2) Körperschafts- und Privatforstbetriebe mit eigenen Forstverwaltungsbeamten oder -angestellten, die eine dem Forstamtsleiter im Staatsdienst entsprechende Ausbildung nachweisen, werden nicht in die Forstamtsbezirke eingegliedert.

§ 60

Forstausschüsse

(1) Bei der obersten Forstbehörde wird ein Landesforstausschuß gebildet. Dieser setzt sich aus fünf Vertretern des Staats-, sechs Vertretern des Körper-

schafts- und vier Vertretern des Privatwaldes zusammen. Je ein Vertreter muß Arbeitnehmer sein. Außerdem gehören dem Landesforstausschuß drei weitere Vertreter der Arbeitnehmer an.

(2) Bei den oberen Forstbehörden werden Bezirksforstausschüsse, bei den unteren Forstbehörden werden Forstamtsausschüsse gebildet. Die Forstausschüsse setzen sich nach dem Verhältnis der Flächen des Staats-, Körperschafts- und Privatwaldes zusammen. Dabei ist auch die Zahl der Waldbesitzer angemessen zu berücksichtigen. In den Forstausschüssen müssen Arbeitnehmer vertreten sein.

(3) Nach Bedarf können Unterausschüsse insbesondere für gemeinsame überregionale Aufgaben aller Waldeigentumsarten gebildet werden.

(4) Die Vertreter des Körperschaftswaldes werden von den kommunalen Spitzenverbänden, die Vertreter des Privatwaldes von den Waldbesitzerverbänden benannt. Die für den Bereich der einzelnen Waldeigentumsarten nach Abs. 1 und 2 zu berufenden Vertreter der Arbeitnehmer und die drei weiteren Vertreter der Arbeitnehmer im Landesforstausschuß werden von den Gewerkschaften benannt. Die Mitglieder der Forstausschüsse werden von den zuständigen Forstbehörden berufen.

(5) Den Vorsitz führt im Landesforstausschuß der Minister für Landwirtschaft und Umwelt, im Bezirksforstausschuß der Leiter der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz und im Forstamtsausschuß der Forstamtsleiter.

(6) Das Land trägt die Kosten, die durch die Tätigkeit der Forstausschüsse entstehen.

(7) Das Nähere bestimmen die Durchführungsvorschriften.

§ 61

Aufgaben und Zuständigkeit der Forstausschüsse

(1) Der Landesforstausschuß hat das Recht, alle Fragen, die den Wald und die Forstwirtschaft betreffen, zu beraten. Bei der Vorbereitung entsprechender Gesetze und Verordnungen soll er gehört werden. In den Fällen des § 6 Abs. 4, des § 11 Abs. 5 Satz 3, des § 19 Abs. 5, des § 25 Abs. 6, des § 37 Abs. 2, des § 42, des § 43 Abs. 3, des § 48 Abs. 2 und des § 67 Abs. 4 ist er zu hören.

(2) Maßnahmen nach § 8 Nr. 2, § 9 Abs. 3, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 16 Abs. 3 Satz 2, § 17 Abs. 2 Satz 1, § 18 Abs. 2, § 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 23 Abs. 1, § 25 Abs. 5 und § 26 Abs. 5 Satz 1 bedürfen der Zustimmung des zuständigen Forstausschusses.

(3) In den Fällen des § 11 Abs. 1, des § 14 Abs. 2, des § 55 Abs. 2 und des § 65 ist der zuständige Forstausschuß vorher zu hören. In den Fällen des § 38 Abs. 1 Satz 2 ist der Forstamtsausschuß zu hören. Vor Anerkennung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse nach dem Bundeswaldgesetz durch die obere Forstbehörde ist der Bezirksforstausschuß zu hören.

(4) Die Forstbehörden haben ihre Forstausschüsse über wichtige Fragen der Forstwirtschaft zu unterrichten.

(5) Erteilt der Forstausschuß die Zustimmung nach Abs. 2 nicht, so entscheidet die nächsthöhere Forstbehörde nach Anhören ihres Forstausschusses.

SECHSTER TEIL

Forstaufsicht

§ 62

Bereich der Forstaufsicht

Der Forstaufsicht unterliegen die Körperschafts- und Privatwaldungen.

§ 63

Zweck der Forstaufsicht

Die Forstaufsicht hat die Durchführung der forstgesetzlichen Vorschriften sicherzustellen. Die Forstaufsicht ist so zu handhaben, daß das Verständnis der Bevölkerung für die grundlegende Bedeutung des Waldes vertieft und der Wille der Waldbesitzer zu verantwortungsbewußter Mitarbeit an der Verwirklichung der gesetzlichen Ziele geweckt und gefördert wird.

§ 64

Ausübung der Forstaufsicht

(1) Die Forstaufsicht wird von den Forstbehörden ausgeübt.

(2) Die untere Forstbehörde übt die Forstaufsicht aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

(3) Die nach diesem Gesetz der unteren Forstbehörde obliegenden Aufgaben der Forstaufsicht werden bei Körperschafts- und Privatwaldungen mit eigenen Forstverwaltungsbeamten oder -angestellten außer in den Fällen der §§ 32 und 34 von der oberen Forstbehörde wahrgenommen.

(4) Die Forstaufsicht über die Waldungen der Landeshauptstadt Wiesbaden und der Stadt Frankfurt am Main wird allein von der obersten Forstbehörde ausgeübt.

§ 65

Anordnungen der Forstbehörden

Verstößt ein Waldbesitzer gegen die ihm durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten, so kann die obere Forstbehörde die Anordnungen treffen, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes zu erreichen. Die Anordnungen sind schriftlich zu erlassen oder zu bestätigen. Sie sind mit Gründen zu versehen und müssen eine angemessene Frist bestimmen.

§ 66

Anordnungen bei Zuwiderhandlungen

Verstößt ein Eigentümer oder sonstiger Grundbesitzer gegen § 12 Abs. 1, so soll die obere Forstbehörde anordnen, daß der Zustand, der vor dem Verstoß bestand, wieder hergestellt wird, wenn die Voraussetzungen für die Versagung der Genehmigung nach § 12 Abs. 2 vorliegen.

SIEBENTER TEIL

Durchführungs- und Schlußbestimmungen

§ 67

Beihilfen des Landes

(1) Das Land kann allgemein und im Einzelfall zur Förderung der Forstwirtschaft und vordringlicher forstlicher Aufgaben Darlehen und Beihilfen an Waldbesitzer gewähren.

(2) Vordringliche forstliche Aufgaben sind insbesondere die Wieder- und Ödlandaufforstung, der Schutz des Waldes gegen Schädlinge, die Erschließung des Waldes, die Ausbildung forstlicher Fachkräfte und die Förderung der Forstwirtschaft in den forstlichen Zusammenschlüssen.

(3) Die Darlehen des Landes sind nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen zu verzinsen und zu tilgen.

(4) Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt erläßt Richtlinien über die Förderungsmaßnahmen nach Abs. 1 bis 3.

§ 68

Amtshilfe

Die der Aufsicht des Landes unterstehenden Behörden haben den Forstbehörden Amtshilfe zu gewähren.

§ 69

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 einen Nadelholzbestand unter fünfzig Jahren oder einen Laubholzbestand unter achtzig Jahren abholzt oder auf weniger als 40 vom Hundert des Vorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln herabsetzt,
2. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 oder 2 ohne Genehmigung der zuständigen Forstbehörde Wald rodet und in eine andere Nutzungsart umwandelt,
3. als Waldbesitzer der Pflicht zum Schutze des Waldes nach § 14 Abs. 1 nicht nachkommt,
4. Forstnebennutzungen nicht nach § 21 ausübt,
5. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 Bannwald rodet,
6. als Waldbesitzer entgegen § 22 Abs. 3 Satz 1 ohne Genehmigung der zuständigen Forstbehörde im Schutzwald oder Bannwald einen Kahlhieb oder eine unzulässige Einzelstammentnahme vornimmt oder vornehmen läßt,
7. den Vorschriften einer auf Grund des § 25 Abs. 6 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
8. als Waldbesitzer der Vorschrift des § 49 Abs. 6 zuwiderhandelt,
9. einer Auflage nach § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 2 Satz 2, § 19 Abs. 3, § 22 Abs. 1 Satz 4, Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 1, § 23 Abs. 3 oder § 49 Abs. 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. entgegen § 9 Abs. 1 oder 2 oder § 10 Abs. 3 Satz 1 der Pflicht zur Wiederaufforstung oder Ergänzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 ohne Genehmigung der unteren Forstbehörde Wald neu anlegt,
3. als Waldbesitzer bei Verjüngung oder Neubegründung eines Waldes den Abstand nach § 16 Abs. 4 vom Nachbargrundstück nicht einhält,
4. Staats- und Körperschaftswaldungen sowie Gemeinschaftswaldungen nicht nach § 19 Abs. 1 bewirtschaftet,
5. die nach § 19 Abs. 6 erforderlichen Wirtschaftspläne nicht aufstellt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 oder 6 begangen worden, so kann das verbotswidrig geschlagene Holz eingezogen werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz.

§ 70

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1955 in Kraft.*)

*) Das Gesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung vom 10. November 1954 am 1. April 1955 in Kraft getreten. Die vorstehende Neufassung wurde am 14. Juni 1978 wirksam.

Dritte Verordnung zur Änderung der Hessischen Auslandsreisekostenverordnung*)

Vom 4. Juli 1978

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), geändert durch Verordnung vom 17. Januar 1978 (GVBl. I S. 90), wird verordnet:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 der Hessischen Auslandsreisekostenverordnung in der Fassung vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 206, 207) erhält folgende Fassung:

„(2) Das Auslandstagegeld beträgt in den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes in

	Ländergruppe			
	I	II	III	IV
	Beträge in Deutscher Mark			
Reisekostenstufe II	30	39	48	57
Reisekostenstufe I	36	47	58	69".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Juli 1978

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Gries

*) Ändert GVBl. II 323-47

Erste Verordnung zur Änderung der Zwölften Verordnung zur Ausführung des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes*)

Vom 28. Juni 1978

Auf Grund des § 12 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232) wird verordnet:

Artikel 1

Die Zwölfte Verordnung zur Ausführung des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes vom 22. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 40) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Worte „Im Schulaufsichtsbereich II Frankfurt am Main, der die Stadtbereiche Goldstein/Schwanheim und Griesheim umfaßt, und im Schulaufsichtsbereich IX Frankfurt am Main, der die Stadtbereiche Fechenheim-Süd und Bergen-Enkheim umfaßt, wird" durch die Worte „In der Stadt Frankfurt am Main wird in den Stadtbereichen Bergen-Enkheim, Fechenheim-Süd, Goldstein/Schwanheim und Griesheim in den in diesen für Hauptschulen gebildeten Schulbezirken" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Juni 1978

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Kultusminister
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 72-57

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt*)

Vom 28. Juni 1978

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1974 (GVBl. I S. 104), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 22. Januar 1976 (GVBl. I S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Januar 1978 (GVBl. I S. 73), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 Nr. 903 B Nr. 1 Buchst. a wird die Zahl „4,50" durch die Zahl „5,50" ersetzt.
2. In Anlage 1 Nr. 903 B Nr. 1 Buchst. b wird die Zahl „6" durch die Zahl „7" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Juni 1978

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

Der Minister der Finanzen
Reitz

*) Ändert GVBl. II 305-11

Verordnung über die Zulassungszahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1978/79 aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlenverordnung 1978/79)*)

Vom 7. Juli 1978

Auf Grund des § 81 Abs. 1 und 3 Satz 3 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319) wird verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme in das erste Fachsemester an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1978/79 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

*) GVBl. II 70-83

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
1. Technische Hochschule Darmstadt	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion (als erstem Abschluß)	
Architektur	183
Bauingenieurwesen	282
Biologie	71
Chemie	140
Elektrotechnik	326
Geologie	23
Maschinenbau	349
Psychologie	37
Vermessungswesen	40
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	
Biologie	61
Chemie	44
Erdkunde	17
Geschichte	25
Leibeserziehung	85
Mathematik	60
Physik	55
Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik)	25
c) Aufbaustudiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung	100
2. Fachhochschule Darmstadt	
Architektur	92
Bauingenieurwesen	163
Chemische Technologie	127
Elektrotechnik	203
Industriedesign	57
Informatik	83
Innenarchitektur	56
Kommunikationsdesign	65
Kunststofftechnik	80
Maschinenbau	85
Mathematik	35
Sozialpädagogik	135
3. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Betriebswirtschaftslehre	288
Biologie	139
Chemie	96
Geologie	30
Geophysik	35
Lebensmittelchemie	9
Medizin	202
Pädagogik	231

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
Pharmazie	58
Psychologie	52
Rechtswissenschaft	285
Volkswirtschaftslehre	133
Wirtschaftsinformatik	20
Wirtschaftspädagogik	80
Zahnmedizin	57
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (nur für Fachwissenschaftliche Prüfung)	
Biologie	35
Chemie	39
Deutsch	17
Englisch	83
Erdkunde	33
Französisch	83
Geschichte	61
Leibeserziehung	68
Mathematik	80
Physik	39
Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik)	44
c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	
Biologie	75
Chemie	22
Deutsch	60
Englisch	65
Französisch	45
Geographie	50
Geschichte	44
Kunsterziehung	40
Mathematik	44
Musik	44
Polytechnik/Arbeitslehre	60
Physik	40
Sozialkunde	70
Sport	62
d) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (nur Wahlfach)	
Biologie	25
Chemie	10
Deutsch	50
Englisch	23
Französisch	5
Geographie	10
Geschichte	5
Kunsterziehung	20
Mathematik	35
Musik	17
Physik	5
Sozialkunde	17
Sport	21

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
e) Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen	93
4. Fachhochschule Frankfurt am Main	
Architektur	60
Bauingenieurwesen	120
Elektrotechnik	80
Feinwerktechnik	70
Maschinenbau	60
Sozialarbeit	120
Sozialpädagogik	150
Verfahrenstechnik	60
Vermessungswesen	81
Wirtschaft	150
5. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main	
Ballett	12
Musik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	20
Musik mit dem Abschluß Staatliche Prüfung für Musikerzieher	12
Musik mit dem Abschluß Künstlerische Reifeprüfung, Konzertexamen oder Staatliche Prüfung für Kirchenmusik A	30
Schauspiel	10
6. Fachhochschule Fulda	
Sozialarbeit	130
Sozialpädagogik	135
Wirtschaft	116
Wirtschaftsinformatik	35
7. Justus Liebig-Universität Gießen	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Agrarwissenschaften	235
Biologie	103
Chemie	80
Erziehungswissenschaft	80
Geologie	15
Haushalts- und Ernährungswissenschaften	120
Medizin	178
Psychologie	81
Rechtswissenschaft	312
Tiermedizin	170
Wirtschaftswissenschaften	318
Zahnmedizin	30

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt Gymnasien	
Biologie	35
Chemie	32
Deutsch	48
Erdkunde	34
Geschichte	32
Leibeserziehung	62
Mathematik	47
Physik	32
Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik)	42
c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	
Biologie	35
Chemie	20
Deutsch	42
Geographie	32
Geschichte	25
Kunsterziehung	50
Mathematik	50
Musik	40
Physik	35
Sozialkunde	25
Sport	50
d) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (nur Wahlfach)	
Biologie	15
Chemie	10
Deutsch	35
Englisch	14
Französisch	5
Geographie	10
Geschichte	5
Kunsterziehung	15
Mathematik	35
Musik	10
Physik	5
Sozialkunde	10
Sport	25
e) Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen	56
8. Fachhochschule Gießen-Friedberg	
Bauingenieurwesen	76
Elektrotechnik, Studienort Friedberg	105
Elektrotechnik, Studienort Lahn-Gießen	105
Maschinenbau, Studienort Friedberg	65
Maschinenbau, Studienort Lahn-Gießen	65
Mathematik	35
Technisches Gesundheitswesen	66
Wirtschaft	71

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
9. Gesamthochschule Kassel	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom oder Graduierung	
Architektur/Stadt- und Landschaftsplanung, für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	62
Architektur/Stadt- und Landschaftsplanung, für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	62
Bauingenieurwesen, für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	50
Bauingenieurwesen, für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	50
Elektrotechnik	79
Maschinenbau, für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	70
Maschinenbau, für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	70
Sozialwesen, für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	105
Sozialwesen, für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	104
Wirtschaftswissenschaft, für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	60
Wirtschaftswissenschaft, für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	60
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe	
Biologie	33
Chemie	10
Deutsch	47
Gesellschaftslehre	50
Kunst/Visuelle Kommunikation	67
Mathematik	22
Musik	19
Physik	22
Sport	28
c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe	
Biologie	50
Chemie	16
Deutsch	41
Gesellschaftslehre	33
Kunst/Visuelle Kommunikation	40
Mathematik	36
Musik	19
Physik	18
Polytechnik/Arbeitslehre	56
Sport	44

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
d) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Grundstufe	
Biologie	5
Chemie	5
Deutsch	11
Englisch	11
Französisch	5
Gesellschaftslehre	11
Kunst/Visuelle Kommunikation	11
Mathematik	11
Musik	11
Physik	5
Sachunterricht — gesellschaftswissenschaftlicher Aspekt	50
Sachunterricht — naturwissenschaftlicher Aspekt	17
Sachunterricht — technischer Aspekt	11
Sport	11
e) Aufbaustudiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung	
Elektrotechnik	33
Metalltechnik	33
f) Aufbaustudiengang für das Lehramt an beruflichen Schulen kaufmännischer Fachrichtung	66
10. Philipps-Universität Marburg	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Biologie	71
Chemie	179
Erziehungswissenschaften	137
Medizin	198
Pharmazie	80
Psychologie	112
Rechtswissenschaft	286
Volkswirtschaftslehre	162
Zahnmedizin	35
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	
Biologie	50
Chemie	44
Deutsch	56
Englisch	56
Erdkunde	25
Französisch	56
Geschichte	56
Leibeserziehung	80
Mathematik	61
Physik	61
Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik)	28

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
11. Fachhochschule Wiesbaden	
Architektur	60
Bauingenieurwesen	60
Elektrotechnik	100
Gartenbau	40
Innenarchitektur	20
Kommunikationsdesign	40
Landespflege	40
Maschinenbau	100
Physikalische Technik	60
Sozialwesen	120
Weinbau/Getränketechnologie	74
Wirtschaft	65

§ 2
Zulassungszahlen
für höhere Fachsemester

(1) In höhere Fachsemester der in § 1 genannten Studiengänge werden Studenten nach Maßgabe freier Studienplätze aufgenommen.

(2) Die Zahl der freien Studienplätze ergibt sich für das jeweilige Fachsemester aus der Differenz zwischen der Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Zahl der immatrikulierten Studenten.

(3) Die Zahl der für das jeweilige Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze ergibt sich, soweit in Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist,

1. für Fachsemester mit ungerader Numerierung aus den Zulassungszahlen des § 1;
2. für Fachsemester mit gerader Numerierung aus den Zulassungszahlen des § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1978 vom 9. Januar 1978 (GVBl. I S. 50).

(4) Bestanden für einen Studiengang im Sommersemester 1978 keine Aufnahmebeschränkungen, gilt, soweit in Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist,

1. für Fachsemester mit gerader Numerierung die Hälfte der Zulassungszahlen des § 1 als Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wenn die Hochschule im Sommer- und Wintersemester Bewerber in das erste Fachsemester aufnimmt;
2. für ein Fachsemester mit ungerader Numerierung und das darauf folgende mit gerader Numerierung die Zulassungszahl des § 1 als Zahl der insgesamt für beide Semester zur Verfügung stehenden Studienplätze, wenn die Hochschule nur im Wintersemester Bewerber in das erste Fachsemester aufnimmt.

(5) Die Zahl nach Abs. 3 vermindert sich entsprechend, wenn

1. bei der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 oder nach § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1978 frei gebliebene Studienplätze für das erste Fachsemester aus dem jeweils vorhergehenden Semester hinzugerechnet wurden

oder

2. bei der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 oder nach § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1978 eine Verringerung der Studentenzahl zwischen dem ersten und dem jeweiligen höheren Fachsemester durch Erhöhung der Zulassungszahl für das erste Fachsemester berücksichtigt wurde.

(6) Für höhere Fachsemester folgender Studiengänge wird als Zahl der je Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze festgesetzt:

Hochschule/Studiengang	Zahl der je höherem Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze
1. Technische Hochschule Darmstadt	
Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion (als erstem Abschluß)	
Psychologie (2. und 3. Fachsemester)	19
(ab 4. Fachsemester)	0
2. Fachhochschule Darmstadt	
Informatik (2. und 3. Fachsemester)	42
(ab 4. Fachsemester)	0
Mathematik	0
3. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Biologie	45
Medizin (2. bis 4. Fachsemester)	202
(ab 5. Fachsemester)	203
Wirtschaftsinformatik (2. und 3. Fachsemester)	10
(ab 4. Fachsemester)	0
Zahnmedizin (2. und 3. Fachsemester)	47
(4. und 5. Fachsemester)	40
(ab 6. Fachsemester)	30
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	
Leibeserziehung	58
c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	
Kunsterziehung	30
Sport	40
d) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (nur Wahlfach)	
Kunsterziehung	15
4. Fachhochschule Fulda	
Wirtschaftsinformatik	0
5. Gesamthochschule Kassel	
Studiengänge mit dem Abschluß Diplom oder Graduierung	
Wirtschaftswissenschaften (2. Fachsemester)	30
(ab 3. Fachsemester)	0
6. Justus Liebig-Universität Gießen	
Studiengänge mit dem Abschluß Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Medizin (2. bis 4. Fachsemester)	178
(ab 5. Fachsemester)	150
Veterinärmedizin	160
Zahnmedizin	30
7. Fachhochschule Gießen	
Technisches Gesundheitswesen	60
Mathematik	0
8. Philipps-Universität Marburg	
Studiengänge mit dem Abschluß Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Medizin (2. bis 4. Fachsemester)	198
(ab 5. Fachsemester)	157
Zahnmedizin	35

(7) Die Zahl der immatrikulierten Studenten für das jeweilige Fachsemester ist die Zahl der Studenten, die im Sommersemester 1978 für das vorangehende Fachsemester immatrikuliert waren, abzüglich der Zahl der Studenten, die bis zum Tag der Auswahl unter den Bewerbern gemäß § 30 Abs. 5 der Vergabeverordnung vom 24. Mai 1977 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1978 (GVBl. I S. 281), immatrikuliert wurden. Weitere Exmatrikulationen von diesem Tag an bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen im Wintersemester 1978/79 erhöhen die Zahl der freien Studienplätze entsprechend; diese Studienplätze sind nach § 30 Abs. 12 der Vergabeverordnung zu vergeben.

(8) Der Präsident oder der Rektor der Hochschule ermittelt die Zahl der freien Studienplätze für jeden Studiengang. Er kann mehrere Semester eines Studienabschnitts zusammenfassen.

(9) Für die Aufbaustudiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung bestehen für die Aufnahme in höhere Fachsemester keine Beschränkungen.

§ 3

Gesamtkapazität für einen Studiengang

Die Zahl der für einen Studiengang insgesamt zur Verfügung stehenden Studienplätze ergibt sich aus der Summe der Studienplätze, die nach § 1 und § 2 Abs. 3 bis 6 in den Fachsemestern zur Verfügung stehen, die die jeweilige Prüfungsordnung als Mindeststudienzeit vorschreibt.

§ 4

Umrechnung von Studienplätzen

(1) Falls nicht genügend Studienbewerber vorhanden sind, um in den Studiengängen Architektur/Stadt- und Landschaftsplanung, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Sozialwesen oder Wirtschaftswissenschaften der Gesamthochschule Kassel die jeweilige Zulassungszahl für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife oder die jeweilige Zulassungszahl für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht, auszuschöpfen, sind die nicht besetzbaren Studienplätze den Studienplätzen für die jeweils andere Bewerbergruppe zuzuschlagen.

(2) Falls nicht genügend Studienbewerber vorhanden sind, um in den Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien die jeweilige Zulassungszahl auszuschöpfen, sind die nicht besetzbaren Studienplätze den Studienplätzen der gleichnamigen Studiengänge der anderen Lehramtsabschlüsse in folgender Weise zuzuschlagen:

1. Studienplätze in Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen werden den Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen zugeschlagen, soweit für diese Studiengänge noch Bewerber vorhanden sind; im übrigen werden sie den Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien zugeschlagen.

2. Studienplätze in Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien werden den Studiengängen mit dem jeweils anderen Lehramtsabschluß zugeschlagen, soweit für diese Studiengänge noch Bewerber vorhanden sind; im übrigen werden sie den Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen zugeschlagen.

(3) Falls nicht genügend Studienbewerber vorhanden sind, um in den Studiengängen mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion die vorhandenen Studienplätze auszuschöpfen, sind diese Studienplätze in Studienplätze der gleichnamigen Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien umzurechnen, wenn nicht besetzbare Studienplätze in anderen Studiengängen mit den genannten Lehramtsabschlüssen vorhanden sind.

(4) Für die Bildung von zwei Studienplätzen in einem Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind erforderlich:

1. entweder zwei Studienplätze in anderen Studiengängen mit den genannten Lehramtsabschlüssen und ein Studienplatz im gleichnamigen Studiengang mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion
2. oder ein Studienplatz in einem anderen Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und ein Studienplatz im gleichnamigen Studiengang mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion.

(5) Für die Bildung von zwei Studienplätzen in einem Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen sind erforderlich:

1. entweder zwei Studienplätze in anderen Studiengängen mit demselben Abschluß und ein Studienplatz im gleich-

namigen Studiengang mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion

2. oder vier Studienplätze in anderen Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und ein Studienplatz im gleichnamigen Studiengang mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion.

(6) Bei der Umrechnung nicht besetzbarer Studienplätze eines Studiengangs mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion gemäß Abs. 3 sind die Studienplätze im Verhältnis der jeweiligen Bewerberzahlen auf die gleichnamigen Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sowie Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien aufzuteilen.

(7) Abs. 2, 3 und 6 gelten entsprechend für die Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Grundstufe, Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe der Gesamthochschule Kassel. Bei der Umrechnung gemäß Abs. 3 sind in jedem Lehramtsstudiengang mit diesen Abschlüssen für die Bildung von zwei Studienplätzen zwei Studienplätze in anderen Lehramtsstudiengängen und ein Studienplatz im gleichnamigen Studiengang mit dem Abschluß Diplom erforderlich.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Juli 1978

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

Der Bezugspreis beträgt jährlich 54,50 DM einschließlich 3,09 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadensersatz. Die vorliegende Ausgabe Nr. 20 kostet 3,10 DM einschließlich 6% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei, Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: (06172) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main). — Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstr.)